

# GESCHÄFTSBEDINGUNGEN GUTSCHEINSYSTEM (GBG)

VERSION 1.2 - STAND 05/2018

## 1. Geltungsbereich

Grundlage eines Vertrages über das Gutscheinsystem zwischen der hobex AG, Josef-Brandstätter-Str. 2b in 5020 Salzburg, Österreich (fortan „hobex“) und dem jeweiligen Vertragsunternehmen (künftig „VU“) sind die nachfolgenden Geschäftsbedingungen der hobex. Für die Zahlungsabwicklung im Rahmen des Gutscheinsystems ist ein eigener hobex-Vertrag zur Kartenzahlungsabwicklung/Akzeptanzvertrag erforderlich, für den die Allgemeinen Geschäftsbedingungen inkl. der Besonderen Bedingungen für den jeweiligen Bezahl-Service gelten. Alle Geschäftsbedingungen sind unter [www.hobex.at](http://www.hobex.at) abrufbar.

## 2. Vertragsgegenstand

Die nachfolgenden Bedingungen gelten für die Verträge zwischen der hobex und dem VU über die Bereitstellung eines Online-Systems (nachfolgend „oControl“) für die Verwaltung von Gutscheinen für vom VU durchzuführende Leistungen und/oder zu liefernde Produkte. Verwaltung bedeutet Verkauf, Bearbeitung und Ausdruck der Gutscheine im Geschäftslokal des VUs und/oder Verkauf, Bearbeitung und elektronischer Versand via iFrame Integration (oShop) innerhalb der Webseite des VUs und/oder auf der Facebook Wall des VUs und/oder Verkauf, Bearbeitung und elektronischer Versand via Gutscheinplattformen und über Reichweitenpartner. Die Gutscheine werden von oControl entweder in elektronischer Form zum Ausdruck oder als Versandmöglichkeit in elektronischer Form innerhalb der Webseite und/oder Facebook Wall des VUs via oShop oder auf Gutscheinplattformen oder via Reichweitenpartner dem VU zur Verfügung gestellt.

**2.2.** VU im Sinne dieser Geschäftsbedingungen ist der Unternehmer, der hobex mit der Verwaltung seiner Gutscheine beauftragt.

**2.3.** Diese Geschäftsbedingungen gelten auch für Folgeverträge, unabhängig davon, ob bei jedem einzelnen Folgevertrag nochmals ausdrücklich auf diese Bedingungen Bezug genommen wird oder nicht.

**2.4.** Abweichende Geschäftsbedingungen des VUs werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, sie werden von hobex ausdrücklich schriftlich anerkannt. Die Durchführung von Leistungen durch hobex bedeutet keine Anerkennung von Geschäftsbedingungen des VUs.

## 3. Vertragsbeziehung der Parteien

**3.1.** hobex hebt hervor, dass der Dienstleistungsvertrag zwischen hobex und dem VU lediglich die online – Bereitstellung von oControl beinhaltet, einer elektronischen Plattform für die Verwaltung und Abwicklung des Gutscheinverkaufs für Leistungen und Produkte des VUs. Hinsichtlich der Gutscheinbestellung wird hobex weder Vertragspartner des VUs noch des Bestellers der Gutscheine. Vertragspartner des mit Hilfe von oControl geschlossenen Vertrags über den Gutscheinwerb und der damit zusammenhängenden Leistungen und Produkte werden ausschließlich das VU und der Besteller.

**3.2.** Das VU wird den Besteller in angemessener Weise, z.B. durch die Gestaltung seines Internetauftritts, des Gutscheins und durch Verwendung der von hobex bereitgestellten „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Kauf von Online Gutscheinen“ auf seine Identität und seine Eigenschaft als Vertragspartner und Verpflichteter des mit Hilfe des oControls geschlossenen Vertrags über den Gutscheinwerb und der damit zusammenhängenden Leistungen und Produkte hinweisen.

**3.3.** Das VU ist verpflichtet, hobex von Ansprüchen des Bestellers oder dritter Personen wegen einer Pflichtverletzung im Zusammenhang mit der Einlösung des Gutscheins oder wegen Leistungen und Produkten des VUs oder wegen des Erwerbs und der Verwendung von Gutscheinen freizustellen. Das VU wird hobex in diesem Zusammenhang nach besten Kräften bei der Rechtsverteidigung unterstützen und sämtliche Kosten der Rechtsverteidigung – gerichtliche und außergerichtliche – sowie Schadenersatz- und Aufwandsersatzforderungen übernehmen. Eventuell bestehende weitere Ansprüche von hobex bleiben unberührt.

**3.4.** hobex erhält das Recht, Logo und Namen des VUs zu Werbezwecken zu verwenden und dem VU elektronische Newsletter zuzusenden.

**3.5.** Die Zahlungsabwicklung der Gutscheine erfolgt aufgrund eines gesonderten Vertrages zwischen hobex und dem VU (siehe 1).

## 4. Bereitstellung von oControl

**4.1.** hobex stellt dem VU oControl nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zur Nutzung zur Verfügung.

**4.2.** oControl verfügt über die in dem Vertrag zwischen dem VU und hobex vereinbarten Funktionalitäten. hobex stellt klar, dass es nicht dafür einsteht, dass die mit Hilfe von oControl zur Verfügung gestellten Gutscheine rechtmäßig genutzt werden, nicht durch Dritte gefälscht oder auf eine sonstige Art und Weise missbraucht werden.

**4.3.** oControl wird dem VU in einer Grundversion bereitgestellt. Dem VU obliegt es, die darüber zu verarbeitenden Gutscheine auf seinen Unternehmensstil hin individuell anzupassen und oControl via oShop ggf. in seine Webseiten einzubinden. Zu diesem Zweck erhält das VU einen nutzerspezifischen online-Zugang zu oControl. hobex unterstützt das VU bei Bedarf kostenfrei eine Stunde bei der Einbindung und Anpassung von oControl. Darüber hinausgehende Unterstützung durch hobex wird dem VU nach Aufwand mit einem Stundensatz von EUR 95,- in Rechnung gestellt.

**4.4.** oControl wird auf einer Datenverarbeitungsanlage eines Hochverfügbarkeitspartners gespeichert, die über das Netz von diesem Partner an das Internet angebunden ist.

**4.5.** Voraussetzung für die Nutzung von oControl nach diesem Vertrag ist, dass das VU seinerseits über einen eigenen Internet-Anschluss verfügt. Je nach Art und Umfang der vom VU durchzuführenden Leistungen und Produkte ist es weiterhin Voraussetzung, dass das VU über zusätzliche, von hobex für den Einzelfall empfohlene Hardware (z.B. Smartphone, Scanner) verfügt.

**4.6.** hobex räumt dem VU auf seiner Datenverarbeitungsanlage für über oControl zu speichernde bzw. abzurufende Daten ausreichend Speicherplatz ein.

**4.7.** Die Betriebszeit von oControl ist täglich 24 Stunden unter Berücksichtigung der Verfügbarkeit gem. Ziffer 5.

**4.8.** hobex hat keinen Einfluss auf die Struktur des Internet sowie darauf, welche konkreten Leitungswege Daten vom Netz von hobex aus zu anderen Anbietern nehmen, ob die von anderen Anbietern betriebenen Leitungswege, Server o. ä. jederzeit betriebsbereit sind und welche

Übertragungsgeschwindigkeiten möglich sind. hobex ist daher nicht für den Zugang der von ihrer Datenverarbeitungsanlage abgerufenen Daten beim VU bzw. den von ihm vorhergesehen Nutzern verantwortlich, soweit nicht ausschließlich das Netz von hobex genutzt wird.

**4.9.** oControl wird von hobex laufend administriert und gepflegt. hobex stellt Folgeversionen (Updates) von oControl zur Verfügung, wenn diese für den Markt freigegeben wurden und ein Einsatz bei gleich bleibender Verwendbarkeit von oControl möglich ist.

## 5. Verfügbarkeit

**5.1.** Unter Berücksichtigung der Kapazitäten von oControl und der Systeme von hobex beträgt die Verfügbarkeit des von oControl mindestens 99 % im Jahresdurchschnitt.

**5.2.** Von der Berechnung der Verfügbarkeit gem. Ziffer 5.1 sind ausgenommen:

**a)** Monatliche Wartungsfenster bis zu einem Umfang von 2 Stunden/Monat für notwendige Wartungs-, Instandsetzungs- oder sonstige Arbeiten, die von hobex nach Möglichkeit außerhalb der Hauptnutzungszeiten des VUs durchgeführt werden;

**b)** Betriebsunterbrechungen und/oder Leistungseinschränkungen aufgrund von Störungen, die außerhalb des Verantwortungsbereichs von hobex liegen wie z. B. höhere Gewalt (Streiks, Aussperrungen, Naturereignisse, Sabotageakte Dritter u.ä.) oder bei Ausfall von Netzen bzw. Komponenten anderer Betreiber, die nicht Erfüllungsgehilfen von hobex sind.

**c)** Betriebsunterbrechungen und/oder Leistungseinschränkungen, die auf Komponenten zurückzuführen sind, die das VU bereitstellen hat.

**d)** Betriebsunterbrechungen und/oder Leistungseinschränkungen, die auf Übertragungsstörungen im Internet zurückzuführen sind.

**5.3.** Kommt es innerhalb der geschuldeten Verfügbarkeit zu Betriebsunterbrechungen oder sonstigen Störungen der Verfügbarkeit, beseitigt hobex die Störung innerhalb angemessener Frist nach Kenntniserlangung.

**5.4.** Das VU hat das Recht, bei Betriebsunterbrechungen, die innerhalb der von hobex geschuldeten Verfügbarkeit von oControl liegen oder bei einer ununterbrochenen und nicht mit dem VU abgestimmten Betriebsunterbrechung von mehr als 48 Stunden, die geschuldete Vergütung entsprechend zu mindern.

**5.5.** Im Falle einer erheblichen Beeinträchtigung der Verfügbarkeit ist das VU neben der Minderung der Vergütung berechtigt, den Vertrag wegen Nichtgewährung des Gebrauchs nach entsprechender Abmahnung bzw. angemessener Fristsetzung zu kündigen. Die Verfügbarkeit gilt als erheblich beeinträchtigt, wenn der Zugriff auf oControl wiederholt jeweils für die Dauer von mehr als 48 Stunden innerhalb der in Ziffer 4.7 festgelegten Betriebszeit unterbrochen ist.

**5.6.** Hat das VU eine Störung oder eine Betriebsunterbrechung zu vertreten, so ist hobex berechtigt, ihm die durch die Störungsbeseitigung entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen.

**5.7.** Für die Behebung von Störungen oder Betriebsunterbrechungen sowie bei Fragen des VUs zur Vertragsbeziehung und daraus resultierender Leistungen und Pflichten ist hobex berechtigt, den Account des VUs im oControl einzusehen.

## 6. Mitwirkungspflichten des VUs

**6.1.** Das VU ist verpflichtet, hobex bei der Durchführung sämtlicher hobex obliegenden Leistungen angemessen zu unterstützen. Die Mitwirkungspflichten des VUs umfassen insbesondere:

**a)** die zeitgerechte und vollständige Überlassung sämtlicher für die Erbringung der vertraglichen Leistungen erforderlichen Informationen und Daten, insbesondere Informationen zu den Gutscheinen, die via oControl verwaltet werden;

**b)** die Erfüllung der sich aus oControl und der durchzuführenden Leistungen und Produkte ergebenden nutzerseitigen Anforderungen an die technische und organisatorische Infrastruktur.

**6.2.** Störungen oder sonstige Beanstandungen der vertraglich geschuldeten Leistungen sind hobex unverzüglich anzuzeigen. Soweit hobex infolge einer Unterlassung oder Verspätung der Anzeige nicht Abhilfe schaffen konnte, steht dem VU weder ein eventueller Minderungs- oder Schadenersatzanspruch noch ein außerordentliches Kündigungsrecht ohne Abhilfrist zu.

## 7. Verpflichtung zur sicheren Nutzung, Freistellung

**7.1.** Das VU ist verpflichtet, die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um seine Systeme sowie eventuell von hobex mitgeteilte Zugangsinformationen (Benutzernamen, Passwörter u.ä.) vor einem Zugriff durch Unbefugte zu schützen.

**7.2.** Das VU hat die Verantwortung für die gespeicherten Inhalte bzw. für eventuell an hobex zur Speicherung übergebene Daten und für den Abruf bzw. die Veröffentlichung der Daten und Inhalte über Datenetze. Eine Kontrolle der über hobex gespeicherten bzw. der abgerufenen Daten/Inhalte durch hobex erfolgt nicht.

**7.3.** Das VU ist verpflichtet, die von hobex bereitgestellten Leistungen nicht missbräuchlich zu nutzen. Insbesondere ist das VU verpflichtet:

**a)** keine Eingriffe in das Netz von hobex oder in das Netz sonstiger Provider vorzunehmen oder Einrichtungen, Programme oder sonstige Mittel zu verwenden, die zu Veränderungen an oControl, der Datenverarbeitungsanlage oder dem Netzwerk von hobex führen können;

**b)** keine Versuche zu unternehmen, Sicherheitsmaßnahmen von hobex zu umgehen;

**c)** keine Daten, Logos oder sonstige Inhalte über oControl zu speichern oder speichern zu lassen, abzurufen, online oder offline zugänglich zu machen oder auf solche Inhalte hinzuweisen, die rechts- oder sittenwidrig sind, insbesondere pornografische Schriften im Sinne des Strafrechts enthalten, zu einer Straftat auffordern, gegen Rechte Dritter verstoßen, ehrverletzende Äußerungen enthalten oder das Ansehen von hobex gefährden;

**d)** oControl direkt oder indirekt dazu zu nutzen, um mit dem Internetnutzer Verträge abzuschließen oder abzuschließen zu lassen, die betrügerisch, rechts- oder sittenwidrig sind.

**7.4.** Das VU ist verpflichtet, hobex unverzüglich im Rahmen des gesetzlich zulässigen zu informieren, wenn Dritte ihm gegenüber geltend machen, dass eine dem VU zuzurechnende Rechtsverletzung i. S. v. Ziffer 7.3 vorliegt. Das VU ist verpflichtet, hobex von jeglicher Haftung gegenüber Dritten oder Behörden, die durch die Rechtsverletzung verursacht wurde, frei bzw. schad- und klaglos zu halten.

**7.5.** Verstößt das VU gegen die Verpflichtungen Ziffer 7.3 bzw. besteht begründeter Verdacht für die Rechts- und/oder Sittenwidrigkeit der eingestellten Inhalte oder bei entsprechenden gesetzlichen

und/oder behördlichen Verpflichtungen ist hobex berechtigt, unverzüglich jeden Zugang zu oControl zu sperren und die Sperrung bis zur Beseitigung der Rechtsverletzung aufrechtzuerhalten. Die Sperrung wird, soweit möglich, auf den in Frage stehenden Teil von oControl beschränkt.

## 8. Geistige Eigentumsrechte und Nutzungsrecht

**8.1.** hobex wie auch das VU behalten sich alle geistigen Eigentumsrechte an den von ihnen eingebrachten bzw. im Rahmen des Vertrags zur Verfügung gestellten Leistungen vor.

**8.2.** hobex gewährt dem VU an oControl ein nicht ausschließliches, unübertragbares und für die Laufzeit dieses Vertrags befristetes Nutzungsrecht. „Nutzungsrecht“ im vorgenannten Sinne bedeutet das Recht, auf oControl über die vereinbarten Datennetze zuzugreifen und seine Funktionen zur Verwaltung der Gutscheine zu benutzen. Eine Überlassung von oControl im Objekt- und/oder Quellcode an das VU erfolgt nicht.

**8.3.** hobex ist berechtigt, den VU Account mittels Administrator Zugang einzusehen. hobex verpflichtet sich dabei, keine Änderungen die nicht vom VU schriftlich veranlasst wurden, vorzunehmen. Sämtliche Änderungen mittels Administrator Zugang werden automatisch protokolliert und werden dem VU wenn schriftlich gefordert, gegen eine Aufwandsentschädigung von EUR 80,- zur Verfügung gestellt.

**8.4.** Kommt es im Rahmen der Vertragslaufzeit zu Änderungen an oControl oder zur Einspielung von Updates, so gelten die vorstehenden Nutzungsrechte auch für diese.

**8.5.** hobex ist berechtigt, die Daten des VUs anonymisiert für statistische Auswertungen zu verwenden.

## 9. Zusätzliche Leistungen, Kommunikation

**9.1.** hobex informiert das VU auf Wunsch über die über oControl getätigten Transaktionen und stellt Berichte über den Status des Gutscheinverkaufs zur Verfügung.

**9.2.** Die Übermittlung von Rechnungen, Berichten bzw. sonstige Kommunikation zwischen den Parteien findet in der Regel auf digitalem Wege, per E-Mail oder über die Nutzung eines für die Kommunikation vorbehaltenen gesicherten oder ungesicherten Bereichs der Webseiten von hobex statt.

**9.3.** Weitere Leistungen, die über die in diesen Geschäftsbedingungen genannten Leistungen hinausgehen, bedürfen der gesonderten schriftlichen Vereinbarung zwischen den Parteien.

## 10. Vertragsabschluss und Vertragslaufzeit

**10.1.** Der Vertrag mit hobex über die Verwaltung von Gutscheinen via oControl kommt dadurch zu Stande, dass das VU ein firmenmäßig unterzeichnetes Angebot oder einen firmenmäßig unterzeichneten Vertrag schriftlich oder per Email an hobex übermittelt. Der Vertrag regelt die Vergütung für hobex für die Bereitstellung von oControl. Die von hobex dem VU bereitgestellten „AGB für den Kauf von Online-Gutscheinen“ regeln den Verkauf der Gutscheine zwischen dem VU und dem Besteller.

**10.2.** Der Vertrag tritt mit der Bestätigung im oControl oder der schriftlichen Übermittlung oder der Übermittlung per Email des Anmeldeformulars oder des Vertrages in Kraft. Eine Kündigung ist jederzeit möglich.

**10.3.** Das VU hat das Recht, den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten, jeweils zum letzten eines Kalendermonats zu kündigen. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist der Zugang der Kündigungserklärung bei hobex.

**10.4.** Die Vertragsparteien haben darüber hinaus das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund.

**10.5.** Ein wichtiger Grund liegt für hobex vor,

**a)** wenn das VU gegen wesentliche vertragliche Verpflichtungen verstößt, insbesondere gegen die Verpflichtungen zur sicheren Nutzung gemäß Ziffer 7.3 und den Verstoß trotz schriftlicher Mahnung nicht unverzüglich einstellt bzw. beseitigt;

**b)** wenn das VU oControl zu einem anderen Zweck als zu dem in diesem Vertrag vereinbarten Zweck einsetzt;

**c)** wenn das VU zahlungsunfähig ist oder über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet ist oder mangels Masse der Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens abgewiesen wird;

**d)** das VU ist trotz schriftlicher Zahlungsaufforderung durch hobex mit der Entrichtung der vereinbarten Vergütung oder eines nicht unerheblichen Teiles der Vergütung mehr als zehn Werktage in Verzug ist.

**10.6.** Ein wichtiger Grund im Sinne des Punktes 10.4 liegt für beide Parteien vor, wenn eine Vertragspartei ihren Verpflichtungen aufgrund von Störungen, die außerhalb ihres Verantwortungsbereichs liegen, wie z. B. höhere Gewalt (Streiks, Aussperrungen, Naturereignisse, Sabotageakte Dritter u.ä.), nicht nachkommen kann und dieser Zustand länger als 14 Werktage anhält. In diesem Fall entfällt jeglicher Anspruch auf Schadensersatz für die kündigende Partei.

**10.7.** Kündigungen bedürfen der Schriftform (Brief); Fax und E-Mail erfüllen nicht die Schriftform.

**10.8.** Nach Vertragsende wird hobex die online auf ihrer Datenverarbeitungsanlage gespeicherten Daten und Inhalte löschen oder auf Wunsch des VUs und gegen Verrechnung eines Pauschalbetrages von EUR 280,- an diesen zurückübertragen.

## 11. Vergütung und Zahlungsbedingungen

**11.1.** Das VU zahlt die im Vertrag angeführte Vergütung für die Bereitstellung von oControl zur Nutzung gemäß diesen Geschäftsbedingungen. Für zusätzliche Leistungen von hobex zahlt das VU die dafür in diesen Geschäftsbedingungen angegebene oder eine gesondert vereinbarte Vergütung.

**11.2.** Soweit dies im Vertrag nicht anderweitig vereinbart wird, hat das VU die Vergütung nach den folgenden Bedingungen zu zahlen:

**a)** hobex berechnet dem VU für die Bereitstellung von oControl eine jährliche Nutzungsgebühr, die im Voraus einer jeden Abrechnungsperiode fällig ist und die von hobex beim VU mittels Lastschrift eingezogen wird.

**b)** hobex berechnet dem VU für die Bereitstellung von oControl eine Gebühr pro verkauftem Gutschein. Nach Einzug des Gutscheinbetrages beim Besteller zahlt hobex diesen Gutscheinbetrag - vermindert um die vereinbarte Gutscheingebühr - an das VU aus.

**c)** hobex berechnet dem VU zusätzliche Dienstleistungen, z. B. für die Unterstützung des VUs bei der Rückzahlung bereits empfangener Zahlungen und die Bereitstellung zusätzlicher Systeme, Software- und Hardware.

**11.3.** Die Höhe der Vergütung ist im oControl ersichtlich.

**11.4.** Über oControl werden dem Besteller nur die Gutschein-Kosten, aber keine sonstigen ggf. zu zahlenden Gebühren und auch keine Gebühren des VUs in Rechnung gestellt. Eine Ausnahme stellen Gebühren für den Postversand von Gutscheinen dar. hobex zieht die entsprechenden Beträge bei den Bestellern ein und überweist sie (abzüglich der mit dem VU vereinbarten Gebühren) auf das vom VU benannte Konto innerhalb der im Vertrag angegebenen Frist.

**11.5.** Die Parteien stellen klar, dass eine Vergütungspflicht des VUs gegenüber hobex unabhängig davon besteht, ob die für das VU gegenüber den Bestellern der Gutscheine abgerechneten Umsätze (z.B. aufgrund von Rückbuchungen oder Reklamationen) tatsächlich vereinnahmt werden bzw. das VU Erstattungen an Besteller vornimmt.

**11.6.** hobex kann vereinbarte Preise durch schriftliche Mitteilung jederzeit ändern. Die Mitteilung hat mindestens vier Wochen vor dem beabsichtigten Inkrafttreten der Änderung zu erfolgen. Ist das VU mit einer Preisänderung nicht einverstanden, ist es berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von 2 Wochen ab Zugang der Mitteilung zu kündigen.

**11.7.** Soweit nicht ausdrücklich anders erwähnt, verstehen sich sämtliche Preise zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

## 12. Gewährleistung und Haftung

hobex wird danach trachten, durch den Betrieb von oControl keine Rechte Dritter, insbesondere, aber nicht ausschließlich Urheber-, Verwertungs-, Marken- oder sonstige Nutzungsrechte zu verletzen. hobex übernimmt jedoch keine Gewähr dafür, dass die vom VU in Anspruch genommenen Dienste frei von Rechten Dritter, insbesondere, aber nicht ausschließlich von Urheber-, Verwertungs-, Marken- oder sonstigen Nutzungsrechten sind. Eine Haftung für allenfalls daraus resultierende Schäden ist ausgeschlossen. Die Haftung von hobex ist dem Grunde nach in jedem Fall nur auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Die Haftung von hobex für leichte Fahrlässigkeit ist in jedem Falle ausgeschlossen.

## 13. Datenschutz

**13.1.** Das VU und hobex werden die jeweils anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachten. **hobex verarbeitet personenbezogene Daten gemäß der „Datenschutzerklärung für Kunden“, die unter [www.hobex.at](http://www.hobex.at) abrufbar ist.**

**13.2.** Soweit das VU personenbezogene Daten erhebt, verarbeitet oder nutzt, steht es dafür ein, dass es nach den anwendbaren, insbesondere datenschutzrechtlichen Bestimmungen dazu berechtigt ist und stellt im Falle des Verstoßes hobex von diesbezüglichen Ansprüchen Dritter frei. Eventuell bestehende weitere Ansprüche von hobex bleiben unberührt.

**13.3.** Soweit die zu verarbeitenden Daten personenbezogene Daten sind, erfolgt die Datenverarbeitung im Auftrag des VUs. Im Rahmen der Auftragsverarbeitung wird hobex Daten nach den Weisungen des VUs verarbeiten und nutzen und alle relevanten datenschutzrechtlichen Bestimmungen einhalten. Die Weisungen müssen rechtzeitig schriftlich mitgeteilt werden.

## 14. Vertraulichkeit

Die Vertragsparteien verpflichten, sich alle ihnen im Rahmen des Vertragsverhältnisses zur Kenntnis gelangten Informationen, die als Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis der jeweils anderen Partei erkennbar sind, sowie die Tatsache der Vertragsanbahnung, des Zustandekommens des Vertrags und dessen Inhalt zeitlich unbefristet geheim zu halten und sie nicht – soweit nicht zur Erreichung des Vertragszwecks geboten – an Dritte weiterzugeben oder in sonstiger Weise zu verwerfen.

## 15. Abtretung

Die Abtretung von Forderungen gegen hobex ist ausgeschlossen.

## 16. Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

Aufrechnungsrechte stehen dem VU nur zu, soweit seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Die Ausübung eines vom VU geltend gemachten Zurückbehaltungsrechts, das nicht auf einem Recht aus dem vorliegenden Vertragsverhältnis beruht, ist ausgeschlossen.

## 17. Subunternehmer

hobex ist berechtigt, sich bei der Ausführung von Leistungen ganz oder teilweise eines oder mehrerer Subunternehmer zu bedienen.

## 18. Schriftform

Sämtliche Vereinbarungen, die eine Änderung, Ergänzung oder Konkretisierung dieser Geschäftsbedingungen beinhalten, sind schriftlich niederzulegen. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.

## 19. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Regelung eine solche gesetzlich zulässige Regelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt bzw. diese Lücke ausfüllt.

## 20. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Auf Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag findet materielles österreichisches Recht Anwendung. Die Anwendbarkeit der Verweisungsnormen des österreichischen IPR, sowie das UN-Kaufrecht ist ausdrücklich ausgeschlossen. Die vertragsschließenden Teile vereinbaren als ausschließlichen Gerichtsstand für gerichtliche Auseinandersetzungen in Zusammenhang mit diesem Vertrag das jeweils sachlich zuständige Gericht in Salzburg (Stadt).